

# Antrag auf Beurkundung einer Auslands- eheschließung im Eheregister (§ 34 PStG)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Antragsteller / Antragstellerin** (Familienname, Geburtsname, Vorname, Wohnort)

**E-Mail:**

beantragt die Beurkundung folgender Eheschließung im Eheregister:

Angaben über den Ehemann - bezogen auf den Tag der Eheschließung	
<i>Familienname</i>	<i>ggf. Geburtsname</i>
<i>Vornamen</i>	
<i>Staatsangehörigkeit</i> <input type="checkbox"/> <b>deutsch</b> <input type="checkbox"/>	nachgewiesen durch _____
<i>Geburtsdatum und -ort</i> _____ in _____	
<i>Standesamt und Nummer der Beurkundung</i>	
<i>Familienstand zum Zeitpunkt der Eheschließung</i> <b>ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden</b> Anzahl der Vorehen/Lebenspartnerschaften: _____	

Angaben über die Ehefrau - bezogen auf den Tag der Eheschließung	
<i>Familienname</i>	<i>ggf. Geburtsname</i>
<i>Vornamen</i>	
<i>Staatsangehörigkeit</i> <input type="checkbox"/> <b>deutsch</b> <input type="checkbox"/>	nachgewiesen durch _____
<i>Geburtsdatum und -ort</i> _____ in _____	
<i>Standesamt und Nummer der Beurkundung</i>	
<i>Familienstand zum Zeitpunkt der Eheschließung</i> <b>ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden</b> Anzahl der Vorehen/Lebenspartnerschaften: _____	

Angaben über die Eheschließung	
<b>Eheschl.</b>	<i>Tag und Ort der Eheschließung</i> <b>am</b> _____ <b>in</b> _____
	<i>Standesamt und Nummer der Beurkundung</i> <b>Standesamt</b> _____ <b>, Beurk-Nr.</b> _____



**Erklärung zur Namensführung in der Ehe (nur erforderlich, wenn bei Eheschließung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechte nicht die gewünschte Namensführung zustande gekommen ist)**

**Wir sind über die Möglichkeiten der Namensführung in der Ehe und die Unwiderruflichkeit der Bestimmung unterrichtet worden.**

**Für ausländische Ehegatten gilt: Die Namensführung unterliegt in erster Linie dem Heimatrecht; eine Namensklärung nach deutschem Recht ist nicht sinnvoll, wenn der betreffende Heimatstaat diese Namensführung nicht akzeptiert oder eine Änderung aufgrund eigenen Rechts vornehmen würde. Wird dennoch eine Namensklärung abgegeben, hat die mögliche Nichtanerkennung im Heimatstaat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Erklärung im deutschen Rechtsbereich.**

Rechtswahl	<p><b>Wir bestimmen für die Namensführung in der Ehe</b></p> <p><input type="checkbox"/> deutsches Recht.</p> <p><input type="checkbox"/> _____ Recht.</p> <p><b>(Es ist das deutsche <u>oder</u> das ausländische Heimatrecht eines Ehegatten zu wählen!).</b></p>
Namensklärung	<p><input type="checkbox"/> Bei Wahl deutschen Rechts: Wir bestimmen den <input type="checkbox"/> Familiennamen <input type="checkbox"/> Geburtsnamen</p> <p><input type="checkbox"/> der Ehefrau <input type="checkbox"/> des Ehemannes _____ zum Ehenamen.</p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung des Ehegatten, dessen Name nicht Ehename geworden ist zur Voranstellung oder Anfügung eines früheren Namens zum Ehenamen:</p> <p>Ich, <input type="checkbox"/> die Ehefrau, <input type="checkbox"/> der Ehemann, füge dem Ehenamen</p> <p><input type="checkbox"/> meinen Geburtsnamen <input type="checkbox"/> meinen früheren Ehenamen <input type="checkbox"/> einen Teil meines früheren Namens</p> <p>hinzu und führe künftig folgenden Familiennamen:</p> <p><input type="checkbox"/> Bei Wahl ausländischen Rechts: Aufgrund des gewählten Rechts ergibt sich bzw. bestimmen wir folgende Namensführung:</p> <p>Ehefrau:</p> <p>Ehemann:</p>
Kinder	<p><b>Die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens (Ehenamens) erstreckt sich kraft Gesetzes auf gemeinsame Kinder nur dann, wenn deren Namensführung deutschem Recht untersteht und sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soll sich ein Kind, dessen Namensführung deutschem Recht untersteht, der Bestimmung des Ehenamens der Eltern anschließen, ist eine gesonderte Erklärung nach § 1617c BGB erforderlich.</b></p>

**Ich/Wir beantrage/n die Ausstellung von folgenden Urkunden:**

	Anzahl
Eheurkunde	
mehrsprachige Eheurkunde	

Die Gebühr für die Beantragung der Eintragung im Eheregister beträgt (unabhängig vom Ausgang des Verfahrens) 60,00 EUR. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Ehegatten um 20,00 EUR, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist. Die Gebühren betragen zur Zeit für eine Eheurkunde **10,00 EUR**, für jede weitere und gleichzeitig bestellte Ausfertigung der gleichen Urkunde **5,00 EUR**.

Die Gebühren werden vom Standesamt I in Berlin gesondert angefordert. Bitte die Zahlungsaufforderung abwarten und keinesfalls eine Gebührenvorauszahlung leisten.

**Unterschriften der Ehegatten (Antragsteller)**  
**und Beglaubigung durch die deutsche Auslandsvertretung**

\_\_\_\_\_ (Ehemann) \_\_\_\_\_ (Ehefrau)

Die obigen Unterschriften beglaubige ich aufgrund der vor mir erfolgten Vollziehung.  
Die Erklärenden haben sich ausgewiesen durch

\_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt am \_\_\_\_\_.  
(Personaldokument)

\_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_, ausgestellt am \_\_\_\_\_.  
(Personaldokument)

, den

\_\_\_\_\_  
(Konsularbeamter)

(Siegel)